

**Nebentätigkeiten des Bürgermeisters (§ 18
Korruptionsbekämpfungsgesetz) und Auskunfts- und
Veröffentlichungspflichten für Bürgermeister und
Ratsmitglieder/ sachkundige Bürgerinnen und Bürger (§ 17
Korruptionsbekämpfungsgesetz) 2011**



Beratungsfolge	Sitzung am
Rat	28.03.2012

Vorlagen-Nr.	12/077	Zustelldatum		Federführung	Bürgermeisteramt
--------------	--------	--------------	--	--------------	------------------

Berichtsvorlage

öffentlich

Bericht

Der Bericht über die Tätigkeiten des Bürgermeisters (§ 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz) und Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten für Bürgermeister und Ratsmitglieder/sachkundige Bürgerinnen und Bürger (§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz) wird zur Kenntnis genommen.

Herten,

Bürgermeister / Beigeordneter / FBL

Am 1. März 2005 ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) in Kraft getreten.

Das Gesetz enthält u.a. Regelungen, die die Anzeige-, Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten des Bürgermeisters, der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in Ausschüssen über Nebentätigkeiten betreffen.

Zur Anzeigepflicht des Bürgermeisters gegenüber dem Rat

Nach § 18 KorruptionsbG i.V.m. § 53 LBG (wahrgenommene Nebentätigkeiten und erhaltene Vergütungen, sofern diese im jeweiligen Jahr insgesamt 1.200 Euro übersteigen) ist der Bürgermeister verpflichtet, seine Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz - LBG (Nebentätigkeiten) vor Übernahme dem Rat anzuzeigen.

Bürgermeister Dr. Paetzel hat die als Anlage beigefügte Aufstellung für 2011 gefertigt. Er kommt damit seiner Verpflichtung gegenüber dem Rat nach.

§ 18 KorruptionsbG sieht keine Veröffentlichung der Daten vor, da sie dem engeren Bereich der Personalangelegenheiten zuzuordnen sind. Dennoch hat Herr Dr. Paetzel wie in den Vorjahren Wert darauf gelegt, die Anzeige in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Des Weiteren gilt für Bürgermeister die gesetzliche Regelung, dass Beträge, die die zulässige Höchstgrenze von insgesamt 6.000,- € pro Kalenderjahr für die ausgeübten Nebentätigkeiten übersteigen, an die Stadtkasse abgeführt werden müssen. Die Summe von max. 6.000,- € ist selbstverständlich privat zu versteuern.

Die Verwaltung wird vor dem Hintergrund eines aktuellen Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 09.03.2012 in der Ratssitzung am 28.03.2012 mündlich weitere Ausführungen in der Sache vortragen.

Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten des Bürgermeisters, der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

Neben der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters regelt § 17 KorruptionsbG die Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht des Bürgermeisters gegenüber der Aufsichtsbehörde und die der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber dem Bürgermeister.

Danach ist von dem jeweiligen Auskunftspflichtigen schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Zur Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Dr. Paetzel wird die erforderlichen Auskünfte dem Landrat des Kreises Recklinghausen geben. Im Einvernehmen mit dem Landrat wird er die Daten auf der Homepage der Stadt Herten einstellen (s. hierzu Teil 2 der Anlage). Darüber hinaus veröffentlicht er diese auf der eigenen Homepage.

Zur Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

Der Bürgermeister wird schriftlich per Vordruck von dem vorgenannten Personenkreis die Auskünfte anfordern.

Auch hier wird – wie im Vorjahr - eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Herten sowie im Amtsblatt erfolgen.

Anlage

Aufstellung Bürgermeister Dr. Uli Paetzel

1. Nebentätigkeiten und Vergütungen ab 01.01.2011 – 31.12.2011
2. Über Ziff. 2 hinausgehende Auskünfte gem. § 17 KorruptionsbG